



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4
Fachdienst: Jugendhilfe
Bearbeiter: Klara Müller
Fachdienstleiter: Klara Müller

Beratungsgremium

Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags

Die Sitzung ist am

04.02.2019

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Vollzeitpflege in der Kinder- und Jugendhilfe
> § 33 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Beschlussantrag:

Der Umsetzung der „Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege - Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden-Württemberg“ - im Hinblick auf die finanziellen Leistungen

1. Betreuungspauschale für unter 3-jährige Pflegekinder
2. Erhöhung der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse
3. Freiwillige Leistungen eines Betrages zur Alterssicherung

wird rückwirkend zum 01. Januar 2019 zugestimmt.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Vollzeitpflege ist eine Form der Hilfe zur Erziehung, bei der Kinder beziehungsweise Jugendliche vorübergehend oder auf Dauer außerhalb ihres Elternhauses bei Pflegeeltern für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer versorgt und betreut werden.

Eine landesweite Arbeitsgruppe hat im Auftrag des Landesjugendhilfeausschusses eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen erarbeitet und mit den Jugendämtern abgestimmt. Die Orientierungshilfe soll dazu beitragen, dass Pflegekinder, Pflegeeltern und Eltern in ganz Baden-Württemberg mit vergleichbaren qualitativen und quantitativen Leistungen in Umfang und Intensität durch die Pflegekinderdienste beziehungsweise Jugendämter rechnen können. Sie soll eine Annäherung an einheitliche Qualitätsmaßstäbe und eine einheitliche Gewährungspraxis der Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege in Baden-Württemberg ermöglichen.

Bei einem Wechsel der Zuständigkeiten ist es bisher schwer vermittelbar und sorgt auch eher für wenig Verständnis bei den Pflegeeltern, wenn zwischen den Kommunen in der Leistungsgewährung große finanzielle Unterschiede bestehen.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat der Veröffentlichung durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) „Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII - eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden-Württemberg“ am 18. April 2018 zugestimmt.

Es werden folgende finanzielle Anpassungen vorgeschlagen:

1. Leistungen für die Pflege, Erziehung und den Sachaufwand

Pflegegeld wird auf der Grundlage von § 39 SGB VIII gewährt. Der gesamte wiederkehrende Bedarf wird durch monatliche Pauschalbeträge gedeckt.

Das Pflegegeld beträgt derzeit:

Alter	Sachaufwand	Pflege und Erziehung	Pflegegeld insgesamt
0-6 Jahre	560 €	277 €	837 €
6-12 Jahre	644 €	277 €	921 €
12-18 Jahre	709 €	277 €	986 €

Sofern es notwendig wird, die Betreuung eines unter 3-jährigen Pflegekindes durch die Pflegeperson selbst, ohne die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung, zu versorgen, soll dies finanziell anerkannt werden. Notwendig kann dies zum Beispiel zur Förderung eines stabilen Bindungsaufbaus zwischen Kind und Pflegeperson werden.

Pflegepersonen die ihr unter dreijähriges Pflegekind aus notwendigen Gründen selbst betreuen, sollen mit 300 € monatlich entsprechend der Orientierungshilfe zusätzlich unterstützt werden.

Aus heutiger Sicht zusätzliche Aufwendungen: ca. 20.000 €

2. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Zusätzlich können zu den monatlichen Pauschalbeträgen einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden, insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen der Pflegekinder.

Es wird vorgeschlagen, entsprechend der folgenden Übersicht, die einmaligen Beihilfen wie folgt anzupassen:

Bezeichnung	aktuelle Beträge	Empfehlungen	Vorschlag - ab 01. Januar 2019	
Erstausrüstung Pflegestelle	1.025,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	pauschal
Erstausrüstung Bekleidung	307,00 €	600,00 €	400,00 €	pauschal*
Kommunion	220,00 €	350,00 €	350,00 €	pauschal
Konfirmation	261,00 €	350,00 €	350,00 €	pauschal
Taufe	50,00 €	180,00 €	180,00 €	pauschal
Einschulung	50,00 €	150,00 €	150,00 €	pauschal
Urlaub		630,00 €/jährlich	52,50 €/mtl.	pauschal
Förderungen von Interessen und besonderen Fähigkeiten Musikinstrumente, Sportausrüstung, Vereinsbeiträge, Kurse, Musikunterricht u. a.	1.080,00 €	1.080,00 €	1.080,00 €	Nachweise
Weihnachtsbeihilfe	31,00 €	31,00 €	31,00 €	pauschal
Autokindersitz	0,00 €	bis zu 100,00 €	100,00 €	pauschal
Brillen-Hörgeräte	0,00 €	bis zu 100,00 €	100,00 €	pauschal
Fahrerlaubnis	bis 1000 €	1.000,00 €	bis 1.000,00 €	Nachweise
Lernmittel (analog BuT)	0,00 €	tats. Nachweise	100,00 €	pauschal
Klassenfahrten	bis 450 €	tats. Nachweise	bis 450 €	Nachweise
Eintritt ins Berufsleben	0,00 €	tats. Nachweise	notwendiger Umfang	Nachweise**

* in besonders begründeten Einzelfällen kann ein Betrag von 600 € gewährt werden.

** besondere Berufs- und Arbeitskleidung, soweit keine vorrangigen Ansprüche bestehen.

Aus heutiger Sicht zusätzliche Aufwendungen: ca. 100.000 €.

3. Rentenversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zur Altersvorsorge werden bisher monatlich in Höhe der Hälfte des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung von 42,53 € erstattet.

Künftig werden zusätzlich - unabhängig von der Anzahl der im Haushalt befindlichen Pflegekinder - auf Wunsch bis zu 120 € pro Monat entsprechend der Orientierungshilfe an die Pflegeperson ausbezahlt. Die Anlage des Betrags muss durch entsprechende Altersvorsorgeverträge nachgewiesen werden.

Aus heutiger Sicht zusätzliche Aufwendungen: ca. 10.000 €.

Kosten und Finanzierung

Lfd. Kosten: 130.000 €/jährlich

Haushaltsmittel sind nicht veranschlagt.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Dezernat 4, Jugend und Soziales; FD 40 Jugendhilfe	1 x
Dezernat 4, Jugend und Soziales; FD 45 Zentrale Dienste, Sozialplanung	1 x
Dezernat 1, Personal, Finanzen	1 x

Vertagungsfähig: Nein

Ulm, 16. Januar 2019

Anlage

keine